

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Schützenverein Brochenzell e.V. mit Sitz in Brochenzell, Gemeinde Meckenbeuren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang unter der Nummer 130 eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Der Verein ist selbstlos tätig, etwaige Überschüsse sind Zweck bestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Er ist Mitglied des Württembergischen Schützenbundes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, sowie Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, deren Satzung er anerkennt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

§ 4.1.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) Ehrenmitglieder

§ 4.2.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4.3.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliederkarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 4.4.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5.1.

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch die Vorstandschaft von Fall zu Fall bestimmt.

§ 5.2.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

§ 5.3.

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, die von der Vorstandschaft festgelegten Arbeitsstunden zur Instandhaltung und Pflege der Anlagen abzuleisten. Nicht abgeleistete Stunden sind mit einem, von der Vorstandschaft festzulegenden, Betrag abzugelten. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr sind von dieser Pflicht befreit.

§ 5.4.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

§ 5.5.

Jedes Mitglied über 16 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6.1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§ 6.2.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden (§ 5.4).

§ 6.3.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

§ 7.1.

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 7.2.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8

Leitung und Verwaltung

§ 8.1.

Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den ein bis drei Sportleitern, dem Jugendleiter und ein bis sechs Beisitzern.

§ 8.2.

Die beiden Vorsitzenden leiten die Vereinsgeschäfte. Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

§ 8.3.

Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre, davon die beiden Vorsitzenden geheim gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 8.4.

Der Vorstandschaft obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 8.5.

Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl. so ist die Vorstandschaft berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fallen beide Vorsitzenden weg, dann wird der Verein bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

§ 11.1.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht der Vorsitzenden und ihrer Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung der Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- e) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken.
- f) Satzungsänderungen
- g) Bekanntmachungen, Anfragen oder Anträge für die Hauptversammlung.

§ 11.2.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der von der Vorstandschaft festgesetzten Frist schriftlich eingereicht werden.

§ 11.3.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11.4.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der beiden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

§ 12.1.

Ein Vorsitzender kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

§ 12.2.

Ein Vorsitzender muss eine außerordentliche, Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 12.3.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12.4.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter § 11.

§ 13

Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

Änderung der Satzung (§ 13.1.)

Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins (§ 13.2.)

§ 13.1.

Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 13.2.

Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Meckenbeuren die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Ordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen, die von der Vorstandschaft festlegt werden.

§ 16

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen(Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.